

... damit unsere Vergangenheit auch eine Zukunft hat

Autor(en): **Raschèr, Andrea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **15 (2000)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-727235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es aber kaum, daran den Stand der Aufbauarbeiten zu messen. Wichtig erscheint, die Situation im Bereich Inventarisierung sowie die Verbreitung und den Zugriff auf Fachkenntnisse bei der Beurteilung dieser Frage mitzubersichtigen. Die Inventarisierung ist noch im Aufbau. Bezüglich Know-how und Finanzhilfen hat sich der Bund im Laufe der Aufbauarbeiten selbst eine derart wichtige Rolle gegeben, dass sein Rückzug die Funktionsfähigkeit des Systems in einigen Kantonen in Frage stellen würde. Zur Aufbauarbeit würde somit auch die Vorbereitung eines Systemwechsels gehören. Zu denken ist an horizontale Zusammenarbeitsformen oder an neue Netzwerke zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Es ist zu überlegen, welche Unterstützung der Bund in dieser Sache leisten könnte.

Fazit

Es drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass der Teilentflechtungsvorschlag für die Denkmalpflege grundsätzlich einer einseitigen theoretischen Denkweise entspringt. Zudem ist die Umsetzung des gewählten theoretischen Ansatzes in konkrete Reformen für die Denkmalpflege nicht gelungen. Die Theorie wurde zu wenig sorgfältig diskutiert. Der Vorschlag erscheint oberflächlich, widersprüchlich und zu wenig klar. Er kann

daher nicht abschliessend beurteilt werden. Vorläufig sind die Umsetzbarkeit und der Nutzen der Teilentflechtung für die Denkmalpflege als schlecht einzustufen. Dass der Finanzausgleich in der Schweiz reformiert werden muss, wird nicht bestritten. Es kann aber kaum die Meinung sein, dies mit substantiellen Einbussen in einzelnen Aufgabenbereichen zu bewerkstelligen.

*Daniela Obrecht, Lic. Phil. I.
Alte Landstr. 103
8700 Küsnacht*

Die Autorin des Artikels hat am politikwissenschaftlichen Institut der Universität Zürich eine wissenschaftliche Arbeit zu folgendem Thema verfasst: Föderalismusreform im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich (NFA) – Optimierte staatliche Aufgabenwahrnehmung durch Kantonalisierung? – Theoretische und methodische Überlegungen zur Entwicklung und Beurteilung von Kantonalisierungsvorschlägen sowie explorative Fallstudie zur Denkmalpflege. Die Arbeit kann bei der NIKE erworben werden.

... damit unsere Vergangenheit auch eine Zukunft hat

Résumé

Au cours des dernières années, le commerce et la circulation des biens culturels ont très nettement augmenté au niveau international. Le chiffre d'affaires croissant dans le domaine du commerce de l'art évolue au même rythme que l'expansion du commerce illégal. La protection du patrimoine culturel est un des principes fondamentaux de la

In den letzten Jahrzehnten hat der internationale Handel und Verkehr mit Kulturgütern deutlich zugenommen. Mit dem wachsenden Umsatz im Kunsthandel geht auch die Ausdehnung des illegalen Handels einher.

Der global agierende illegale Handel mit Kulturgütern steht zusammen mit dem illegalen Drogen- und Waffenhandel statistisch an der Spitze des unrechtmässigen Handelsgeschäfts; der weltweite Jahresumsatz wird auf mehrere Milliarden Franken geschätzt. Die steigende Nachfrage nach Kulturgütern führt zum Kul-

turgüterdiebstahl sowie zur Plünderung der kulturgüterreichen Mittelmeerländer und der Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, insbesondere durch systematische Raubgrabungen in grossem Umfang. Diebstähle aus Museen, Schlössern, Kirchen und Sammlungen häufen sich aber auch in unseren Breitengraden. Kulturgüter werden gestohlen, illegal ausgegraben, zerstückelt und über Staatsgrenzen geschmuggelt, in der stillen Hoffnung, im Ausland wisse niemand etwas von der illegalen Herkunft der Gegenstände und dass gnädige ausländische Gesetze ihre wirksame Veräusserung erleichtern.

Schutz des kulturellen Erbes

Der Schutz des kulturellen Erbes ist ein grundlegendes kulturpolitisches Interesse eines jeden Landes. Dabei geht es einerseits um den Schutz des eigenen, andererseits um die Respektierung des kulturellen Erbes der anderen Staaten. Die internationale Gemeinschaft hat dort unterstützend zusammenzuarbeiten, wo der Bestand an Kulturgütern von historischer, kunst- oder gesellschaftsgeschichtlicher Bedeutung gefährdet ist. Viele der betroffenen Länder müssen überhaupt erst in die Lage versetzt werden, ihr kulturelles Erbe bewahren, erforschen und präsentieren zu können. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Schweiz vor über 100 Jahren selber Leidtragende auf diesem Gebiet war: Das Landesmuseum wurde im späten 19. Jahrhundert nicht zuletzt als Massnahme gegen die Abwanderung schweizerischen Kulturguts ins Ausland gegründet.

Die Schweiz: attraktive Drehscheibe für Kulturgut dubioser Provenienz

Die Schweiz ist ein international wichtiger Kunsthandelsplatz: Sie steht weltweit nach den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich an vierter Stelle. Dank der guten Rahmenbedingungen wie zum Beispiel ihrer zentralen Lage und ihrer gut ausgebauten Infrastruktur hat sich die Schweiz in der Nachkriegszeit zu einer wichtigen internationalen Drehscheibe im legalen wie auch im illegalen Kunstmarkt entwickelt. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen der Handelsweg für Kulturgüter dubioser Provenienz das Territorium der Schweiz berührt hat. Mangels internationaler Instrumente auf diesem Gebiet läuft die Schweiz Gefahr, an Attraktivität für den illegalen Kulturgütertransfer zu gewinnen. Darauf weist die wachsende Zahl der an die Schweiz gerichteten Rechtshilfesuche in Bezug auf gestohlene oder illegal ausgeführte Kulturgüter hin, die sich in einer zunehmenden Zahl von Bundesgerichtsentscheiden widerspiegelt.

Ähnlich wie Geld werden auch Kulturgüter deliktischer Herkunft "gewaschen", d.h. es werden an ihnen Hand-

lungen vorgenommen, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung zu vereiteln: Dies kann beispielsweise durch tatsächliche oder angebliche Weitergabe an vorgeschobene natürliche oder juristische Personen (Strohfirmen) geschehen; die schweizerischen Regeln über den gutgläubigen Eigentumserwerb (vor allem auch bezüglich Auktionen) bieten dazu günstige Voraussetzungen. Die teilweise jahrelange Lagerung in Zollfreilagern kann die Auffindung verhindern. Als Illustration sollen folgende konkrete Fälle dienen:

Im Februar 1990 drangen maskierte und bewaffnete Personen in das Ausgrabungsfeld von Ercolano (Napoli) ein, fesselten die Wächter und stahlen eine grosse Anzahl archäologischer Gegenstände von grossem Wert und künstlerischer Bedeutung. Einer der Täter wurde wenig später im Haus von P. C. gefasst. P. C. ist sowohl den italienischen wie auch den schweizerischen Polizeibehörden einschlägig als Händler und Schieber bekannt, welcher vornehmlich mit Kulturgütern illegaler Provenienz handelt. P. C. weilte in der Zeit kurz nach dem Raub in Genf, wo er Lagerräume hatte. Bei der Durchsuchung der

Lagerräume stiess die Polizei auf zahlreiche in Italien als gestohlen gemeldete Kulturgüter. Daher wurde P. C. verdächtigt, einer kriminellen Organisation anzugehören, welche zum Zweck hat, illegal ausgegrabene Objekte zu verkaufen. Im September 1995 beschlagnahmte die italienische Polizei in der Wohnung von P. C. Fotos von archäologischen Fundgegenständen, darunter auch Fotos einer römischen Grabplatte aus Marmor aus dem 1. Jh. n. Chr. Diese Grabplatte wurde wenig später bei der Galerie S. an der "Messe Basel" von der Polizei beschlagnahmt. Eine Rückgabe an Italien konnte bis heute nicht stattfinden, weil die deliktische Provenienz der Grabplatte im strafrechtlichen Sinne nicht bewiesen werden konnte. Dieser Fall zeigt die Grenzen des geltenden Strafrechts.

Im Jahre 1986 verkaufte der im Tessin wohnhafte A. C. einem englischen Antiquitätenhändler eine griechische Statue

Der Schutz des kulturellen Erbes ist ein grundlegendes kulturpolitisches Interesse eines jeden Landes.

politique culturelle de chaque pays. Il s'agit d'une part de la protection du propre patrimoine, d'autre part du respect du patrimoine culturel des autres pays. La Suisse est un centre important au niveau international pour le commerce de l'art. Elle se situe à la quatrième place derrière les Etats-Unis, le Royaume-Uni et la France. Malheureusement, en raison de sa situation particulière après la guerre, la Suisse est vite devenue une plaque tournante pour le commerce illégal de l'art. Compte tenu du manque de législation internationale dans ce domaine, la Suisse court le risque de devenir un pays de plus en plus intéressant pour le transfert des biens culturels illégaux.

Si on la compare aux autres pays européens, la Suisse est en retard non seulement au niveau des réglementations sur la protection de son propre patrimoine culturel mais encore au niveau des réglementations sur le transfert international des biens culturels. La législation fédérale est incomplète dans ce domaine, par ailleurs la Suisse n'est pas liée aux textes élaborés au sein de l'UE et elle n'a pas jusqu'à présent ratifié les plus importantes conventions internationales. Grâce à des pressions au niveau parlementaire, la Suisse s'est montrée plus active au cours des dix dernières années : elle a participé dans une très large mesure à l'élaboration de la Convention Unidroit qu'elle a signée le 26 juin 1996. Une ratification n'est pour le moment pas

encore envisagée. Actuellement, la Suisse prépare la ratification de la Convention de l'UNESCO du 14 novembre 1970 sur les mesures visant l'interdiction et la prévention de l'importation, de l'exportation et du transfert illégaux de biens culturels (Convention de l'UNESCO de 1970). Cette Convention a pour objectif la protection et la sauvegarde du patrimoine culturel commun de l'humanité grâce à une collaboration internationale des Etats signataires. En tant que texte universel, la Convention de l'UNESCO de 1970 a été ratifiée par 91 Etats. Elle représente donc sur le plan mondial la base juridique internationale la plus large pour régler le transfert des biens culturels. La Convention de l'UNESCO de 1970 doit faire l'objet d'une loi spécifique sur la réglementation du transfert des biens culturels. La procédure de consultation concernant cette loi a débuté le 1er novembre 2000.

aus dem 5. Jh. v. Chr. (Venus von Morgantina). Dabei gab der Verkäufer auf der Quittung an, diese Skulptur befände sich seit 1939 in seinem Familienbesitz. Die Statue wurde in der Folge nach London gebracht, von wo sie 1988 für 10 Mio. USD an das J.P. Getty Museum in Malibu (California, USA) verkauft wurde. Die italienischen Behörden vermuten, dass die besagte Skulptur aus Italien stammt, wo sie um 1980 rechtswidrig ausgegraben, in der Folge illegal ausgeführt und in die Schweiz verbracht wurde. Für den Verdacht sprechen folgende Überlegungen: Es ist unwahrscheinlich, dass jemand eine über 2 Meter grosse Statue mit einem überragenden künstlerischen und auch finanziellen Wert über 50 Jahre lang besessen hat, ohne dass jemand davon Kenntnis gehabt hätte. Auch konnte der Verkäufer keine Dokumente über die Herkunft der Statue liefern. Diese illegale Ausgrabung und die rechtswidrige Ausfuhr stellen einen irreparablen Schaden für das italienische kulturelle Patrimonium dar.

Internationale Regeln notwendig

Diese Fälle illustrieren, dass die zunehmende länderübergreifende Kriminalität und die immer raffinierten technischen Methoden des Kunst- und Schmuggels rasch anwendbare Schutzmassnahmen erfordern. Von den von Staat zu Staat unterschiedlichen Gesetzen und vor allem ihren Lücken profitieren international organisierte Kunstschieber: Meist schaffen sie Kulturgüter zweifelhafter Herkunft umgehend in einen anderen Staat, wo weniger griffige Gesetze gelten. Dort werden die Güter abgesetzt. Es hat sich gezeigt, dass nationale Regeln allein nicht ausreichen, um grenzüberschreitenden Problemen beizukommen. Es sind internationale Regelungen notwendig und zwar Sonderregelungen, weil es sich bei Kulturgütern um besonders sensible Waren handelt. Diese sind aufgrund ihres Eigenwerts, ihrer begrenzten Anzahl, ihrer Unvermehrbarkeit und vor allem ihrer fundamentalen Bedeutung für die kulturelle Identität einer Gesellschaft rechtlich anderen Regeln zu unterwerfen als eigentliche Handelswaren. Im Unterschied zu

jenen sind Kulturgüter Originale, unersetzbar und daher von besonderem geschichtlichem und emotionalem Wert.

Internationale Probleme bedürfen internationaler Lösungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte ein Wandel im Bewusstsein um die Eigenart und Einzigartigkeit des Kulturguts ein. Er bewog die Völkergemeinschaft, Kulturgüter besonderen Regeln zu unterwerfen und internationale Instrumente zum Schutz mobiler Kulturgüter zu schaffen. Die zunehmende Sensibilisierung hat die rechtlichen Standards – die vermehrt international durchgesetzt werden – entscheidend verändert. Dies zeigen die internationalen Vereinbarungen und auch die Rechtsprechung vieler Staaten der letzten 30 Jahre in diesem Bereich. Die EU, die UNESCO und das Unidroit-Institut haben mit ihren Konventionen und Richtlinien solche Lösungen erarbeitet. Alle diese Instrumente spiegeln ein weltweit gewandeltes Bewusstsein wider. Sie dokumentieren eine Abkehr vom bisher geltenden archaischen Rechtszustand, der ein gestohlenen Kulturgut wie ein gestohlenen Fahrrad behandelt. Kulturgüter sollen in Zukunft besser geschützt werden. Allen internationalen Instrumenten ist gemeinsam, dass der Schutz

des kulturellen Erbes im Mittelpunkt steht und dass sie nicht rückwirkend sind.

des kulturellen Erbes im Mittelpunkt steht und dass sie nicht rückwirkend sind.

Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970

Die Schweiz hat im Vergleich zu anderen europäischen Staaten nicht nur in Bezug auf den Schutz des eigenen kulturellen Erbes, sondern auch auf dem Gebiet des internationalen Kulturgütertransfers ein grosses Regelungsdefizit. Die nationale Gesetzgebung ist lückenhaft; auch ist die Schweiz weder in die EG-Instrumente eingebunden, noch hat sie bislang die wichtigsten multilateralen Konventionen ratifiziert. Aufgrund parlamentarischer Vorstösse (Motion Grossenbacher vom 18. Juni 1992) ist die Schweiz in den letzten zehn Jahren aktiv geworden: Sie hat sich massgeblich an der Ausarbeitung der Unidroit-Konvention beteiligt und sie am 26. Juni 1996 unterzeichnet; eine Ratifikation ist vorläufig nicht vorgesehen.

Es hat sich gezeigt, dass nationale Regeln allein nicht ausreichen, um grenzüberschreitenden Problemen beizukommen.

Gegenwärtig bereitet die Schweiz die Ratifikation der UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970) vor: Die Konvention schützt und bewahrt das gemeinsame kulturelle Erbe der Menschheit durch die internationale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Als universelles Instrument wurde die UNESCO-Konvention 1970 von 91 Staaten ratifiziert, darunter auch einigen grossen Kunsthandelsnationen, wie beispielsweise Frankreich und den USA. Sie bietet deshalb weltweit die derzeit breiteste internationale Basis, um den Kulturgütertransfer zu regeln. Die UNESCO-Konvention 1970 soll in einem speziellen Gesetz zur Regelung des Kulturgütertransfers umgesetzt werden. Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz hat der Bundesrat am 25. Oktober 2000 beschlossen.

Die Globalisierung des Kulturgütertransfers hat neue Verhältnisse geschaffen. Die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 ist nicht nur eine Chance für die Schweiz, sich den inter-

nationalen Standards zu nähern; sie bietet auch die Möglichkeit, die eigene Kulturgüterschutzpolitik auf Stufe des Bundes und der Kantone den neuen Verhältnissen anzupassen. In einer Welt, in der nicht nur der legale Verkehr mit Kulturgütern, sondern auch der illegale auf globaler Ebene agiert, braucht es neben Regeln des nationalen Privatrechts und des verwaltungsrechtlichen Kulturgüterschutzes auch völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Regeln zum Schutz des kulturellen Erbes. Erst ein abgestimmtes und ausgeglichenes Zusammenwirken dieser Regeln garantiert einen wirksamen Schutz auf nationaler wie internationaler Ebene mit dem Ziel, die Zukunft unserer Vergangenheit zu sichern.

*Dr. iur. Andrea F. G. Raschèr
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern*

Der Autor ist Leiter des Dienstes Kulturgütertransfer und der Anlaufstelle Raubkunst im Bundesamt für Kultur in Bern sowie Dozent für Denkmalrecht an der Fachhochschule Bern.

Verschollene Kulturgüter im Netz: Zum Stand der Online-Datenbanken

Sie schiessen wie Pilze aus dem Boden: die elektronischen Datenbanken zu gestohlenen, verschollenen und gefährdeten Kulturgütern. Die meisten von ihnen sind über das Internet zu erreichen, schnell und unkompliziert. Geradezu ideal scheint sich hier das Bedürfnis nach Information über die Provenienz eines Kulturgutes mit dem Potential des weltweiten Daten-netzes zu verbinden.

Darüber, dass die Frage nach der Provenienz eines Objektes für Sammler, Kunsthändler und Museen inzwischen einen zentralen Stellenwert einnimmt, kann kein Zweifel bestehen. Wenn die Geschichte eines Objektes schwarze Flecken aufweist, dann ist dies heute für

seine Besitzer nicht nur ein ethisches Problem, oft wird es auch zu einem juristischen, das sich je länger je weniger durch Aussitzen lösen lässt. Problematische Provenienzen können Museen und Sammler noch nach Jahrzehnten einholen; das zeigen die vermehrt anlaufenden Restitutionen archäologischer und ethnographischer Objekte an die Ursprungsländer und -gemeinschaften ebenso wie die Raubkunst-Restitutionen der letzten Jahre. Internationale Rechtsinstrumente wie die Unidroit-Konvention 1995 verlangen eine erhöhte Sorgfaltspflicht beim Erwerb von Kulturgut. Ebenso die geltende Rechtsprechung in der Schweiz: Insbesondere von Fachleuten wird erwartet, dass sie eingehende Abklärungen zur Rechtmässigkeit eines

Résumé

Les banques de données électroniques concernant les biens culturels volés, disparus et en danger se développent à grande vitesse, la plupart d'entre elles sont disponibles sur Internet, on peut y accéder facilement et rapidement. Le besoin d'information sur la provenance d'un bien culturel semble donc être pour le mieux satisfait grâce au potentiel du réseau international des données. Le problème de la provenance d'un